

Vorzeitige Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens
(Rechtssache COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH)

(2006/C 91/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lottomatica SpA („Lottomatica“, Italien), das von De Agostini SpA („De Agostini“, Italien) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GTECH Holdings Corporation („GTECH“, USA) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lottomatica: Lotterie- und Glücksspielsektor sowie automatisierte Zahlungsdienstleistungen in Italien,
- De Agostini: Medien, Publikationen, Finanz- und Versicherungssektor,
- GTECH: Glücksspielsektor und automatisierte Zahlungsdienstleistungen weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.